

SAV Aktuelle Fax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 24/2016

24.06.2016

IKK Südwest: Neuer Hilfsmittelliefervertrag zum 01.07.2016

Zum 01.07.2016 tritt der neue Hilfsmittelliefervertrag mit der IKK Südwest in Kraft. Dieser orientiert sich an dem Hilfsmittelliefervertrag mit der AOK Rheinl.-Pfalz/Saarland. Nachfolgend die wichtigsten Neuerungen:

Beitritt: Ein gesonderter Vertragsbeitritt ist nicht erforderlich. Damit sind alle Mitgliedsapotheken des SAV unter Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen ohne weiteres abgabeberechtigt.

Geltungsbereich (§ 2 Abs. 1, Abs. 2): Der Vertrag gilt für alle Versicherten der IKK Südwest sowie für alle Mitglieder des SAV (und damit auch für in Rheinland-Pfalz gelegene Filialapotheken).

Präqualifizierung (§ 3): Apotheken sind nur zur Abgabe derjenigen Hilfsmittel berechtigt, für welche sie präqualifiziert sind.

Hilfsmittel (§ 3 Abs. 6): Hilfsmittel, die von Apotheken abgegeben werden dürfen, sind in den Anlagen 2.1 bis 2.17 abschließend aufgeführt.

Neueröffnung – Übernahme einer Apotheke: Präqualifizierung (§ 3 Abs. 7): Wird eine Apotheke oder Filiale eröffnet bzw. übernommen, muss die Präqualifizierung innerhalb von drei Monaten nachgewiesen werden. Bis dahin gilt die Apotheke als versorgungsberechtigt für die im Vertrag vereinbarten Versorgungsbereiche, für die sie die Präqualifizierung beantragt hat. Wird die Präqualifizierung nicht innerhalb der 3 Monate nachgeholt entfällt wie bereits beim AOK-Vertrag rückwirkend der Vergütungsanspruch!

Mischverordnung (§ 4 Abs. 3): Bei vertragsärztlichen Verordnungen, die sowohl Arznei- als auch Hilfsmittel beinhalten, sind ausschließlich die Arzneimittel zu beliefern. Das Hilfsmittel ist auf der Verordnung zu streichen.

BVG – Bundesversorgungsgesetz (!) (§ 4 Abs. 5): Ist auf der vertragsärztlichen Verordnung das Kennzeichen „6“ für BVG angegeben, ist eine Genehmigungspflicht einzuholen. Die IKK Südwest hat auf diesen Passus bestanden, da nach Ansicht der IKK Südwest in diesem Fall nicht die Krankenkassen sondern die orthopädischen Versorgungsstellen zahlungspflichtig sind. Wir dürfen darauf hinweisen, dass diese Genehmigungspflicht nur bei der IKK Südwest besteht, nicht aber für alle sonstigen Kostenträger.

Notfallrezepte (§ 4 Abs. 7): Auch nach dem neuen Hilfsmittelliefervertrag können im ärztlichen Notfalldienst ausgestellte Privatrezepte bei Belieferung im Rahmen der apothekerlichen Dienstbereitschaft zu Lasten der IKK Südwest abgegeben werden.

Belieferungsfrist (§ 4 Abs. 8): Hilfsmittelverordnungen dürfen nur innerhalb von 28 Tagen nach Ausstellung der Verordnung beliefert werden. Diese Frist gilt auch als gewahrt, wenn die Verordnung mit dem Kostenvoranschlag innerhalb dieses Zeitraums bei der IKK Südwest eingeht.

Höhere Abgabemengen (§ 4 Abs. 9): Höhere Abgabemengen als vom Arzt verordnet müssen immer vom Arzt mit Unterschrift und Datumsangabe bestätigt werden und bis zur Abrechnung vorliegen.

Auswahl der Hilfsmittel (§ 4 Abs. 10): Wird ein Hilfsmittel ohne nähere Bezeichnung durch den Arzt verordnet, wählt die Apotheke unter Beachtung der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit eine zweckmäßige Ausführung aus. Stehen mehrere vergleichbare Mittel zur Verfügung ist ein preisgünstiges Mittel abzugeben. Hat der Arzt ein konkretes Produkt (Produktname oder 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer) verordnet, ist die Apotheke nur dann zur Abgabe verpflichtet, wenn der Arzt eine medizinische Begründung speziell für diese Versorgung gegeben hat (s. auch Genehmigungspflicht, § 6 Abs. 2). Ist der Vertragspreis für das konkret verordnete Hilfsmittel nicht auskömmlich, entfällt der Kontrahierungszwang und eine Genehmigung mit dem evtl. höheren Preis ist einzuholen (s. auch § 6 Abs. 2).

Dauerverordnung (§ 4 Abs. 11): Der Arzt hat die Möglichkeit, eine Dauerverordnung bis maximal 6 Monate ab Ordnungsmonat auszustellen. Wird ein Ordnungszeitraum nicht angegeben, ist von einem 6-Monatsbedarf auszugehen. Das Wort „Dauerverordnung“ berechtigt zur Versorgung und Abrechnung von maximal 6 Monaten (s. auch Abrechnung Dauerverordnung, § 8 Abs. 11).

Achtung: Dauerverordnungen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig!

Weiterbildung (§ 5 Abs. 9): Der Apotheker hat für sich und seine Mitarbeiter die regelmäßige Teilnahme (mindestens alle 2 Jahre) an Seminaren und Weiterbildungen über Material-, Funktions- und Produkteigenschaften der von diesem Vertrag umfassten Hilfsmittel sicherzustellen. Auf Verlangen der IKK Südwest hat der Apotheker entsprechende Nachweise vorzulegen.

Übersorgung (§ 4 Abs. 10): Wünscht der Versicherte ausdrücklich eine über das Maß des Notwendigen hinausgehende Versorgung, so hat er die Mehrkosten und dadurch bedingte höhere Folgekosten selbst zu tragen. Die Übersorgung ist mittels Anlage 4 zu dokumentieren.

Genehmigungspflicht (§ 6 Abs. 2): Unter anderem in folgenden Fällen ist eine Genehmigung durch die IKK Südwest erforderlich:

- Hilfsmittel, die in den Anlagen 2.1-2.17 mit „KV“ (Kostenvoranschlag) gekennzeichnet sind
- Hilfsmittel, bei denen das Kennzeichen „6“ für BVG angegeben ist (siehe § 4 Abs.5)
- Hilfsmittel, bei denen der Arzt ein konkretes Produkt verordnet und entsprechend ärztlich begründet hat (s. § 4 Abs. 10), sofern der festgelegte Vertragspreis überschritten wird
- Hilfsmittel, deren Einzelabgabepreis 125,- € netto übersteigt
- Verbrauchshilfsmittel, sofern der Verordnungswert einen Betrag in Höhe von 125,- € netto übersteigt

Kostenvoranschlag (§ 6 Abs. 3): Anlage 3 ist zu verwenden.

Empfangsbestätigung (§ 7 Abs. 1): Der Empfang der Lieferung ist durch den Versicherten, die betreuende Person bzw. eine berechtigte Person auf der Rückseite der ärztlichen Verordnung zu bestätigen.

Nicht abgeholte Hilfsmittel (§ 7 Abs. 9): Nicht abgeholte Hilfsmittel dürfen nur berechnet werden, wenn es sich um besonders beschaffte Hilfsmittel handelt, die speziell auf den Versicherten angepasst sind, wenn der Lieferant diese nicht mehr zurücknimmt und sie auch nicht anderweitig abgegeben werden können. In diesen Fällen sind die Verordnungsblätter mit dem Vermerk „nicht abgeholt“ zu versehen und dürfen mit dem vollen Preis in Rechnung gestellt werden.

Abrechnungsverfahren (§ 8 Abs. 2): Für das Abrechnungsverfahren gilt § 302 SGB V.

Abrechnung allgemein (§ 8 Abs. 8): Die Verordnungsblätter haben alle notwendigen Angaben über die Preisfeststellung zu enthalten, dies beinhaltet auch den Leistungszeitraum und/oder die abgegebene Menge. Auf dem Verordnungsblatt ist außerdem ein Hinweis auf die Genehmigung und die Genehmigungsnummer zu vermerken, sofern eine Genehmigung erforderlich ist.

Preise (Anlage 2): Die Preise ergeben sich aus Anlage 2. Sofern als Vergütung ein AEK + X-Prozent vereinbart wurde, erfolgt der Aufschlag auf den jeweils branchenüblichen Einkaufspreis (ABDA-Stammdaten) am Tag der Abgabe des Hilfsmittels ohne Mehrwertsteuer (s. auch Abrechnungsdaten, § 8 Abs. 7).

Abrechnung Dauerverordnung (§ 8 Abs. 11): Die Abrechnung genehmigter Dauerverordnungen (maximal 6 Monate, s. § 4 Abs. 11) erfolgt bei der ersten Abrechnung mit der Original-Verordnung, bei der Abrechnung der Folgeversorgungen bis zum Ablauf der Verordnung mit Verordnungskopie. Der Versorgungsmonat ist mit von- und bis-Datum auf jeder Abrechnung anzugeben.

Abrechnungsdaten (§ 8 Abs. 7): In den Abrechnungsdaten sind gemäß § 302 Abs. 1 SGB V die vollständigen 10-stelligen Hilfsmittelpositionsnummern anzugeben. Im Falle der Abrechnung von Hilfsmitteln, die mit einem Apothekeneinkaufspreis + X-Prozent abgegeben werden, ist anstelle der 10-stelligen Hilfsmittelpositionsnummern die vollständige Pharmazentralnummer (PZN) anzugeben. Vor der achtstelligen PZN ist das Kürzel „PZ“ anzugeben! Die Software gibt zwar einen entsprechenden Hinweis auf die Angabe des Kürzels „PZ“, das Kürzel muss aber per Tastatur aufgetragen werden, da ein automatischer Aufdruck nicht möglich ist.

Inkrafttreten (§ 13 Abs. 1): Der Vertrag tritt am 01.07.2016 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt abgegebene Hilfsmittel.

Den Vertrag selber nebst Anlagen finden Sie (urlaubsbedingt erst ab 28.06.2016) unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 1 → IKK Südwest → Hilfsmittelliefervertrag.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer